

Anlage 8 – Vereinbarung über die Versorgung mit Brustprothetik (Produktgruppe 37)

Leistungserbringergruppenschlüssel (LEGS): 19 92 XXX

§ 1 Leistungsbeschreibung

Brustprothesen dienen dem optischen Ausgleich sowie der Erhaltung der Körpersymmetrie (Vermeidung von Schulterschiefstellung) durch ein angemessenes Gewicht der Prothese sowie das Erreichen eines der natürlichen Brust vergleichbaren Bewegungsverhaltens. Brustprothesen müssen schweiß-, feuchtigkeits-, wasser-, meerwasser- und chlorwasserbeständig sein. Viele Brustprothesen können in geeignete handelsübliche Büstenhalter (BH) eingelegt werden. Sofern erforderlich, können spezielle Taschen/Patten in den BH eingenäht werden. Diese Prothesentaschen/Patten fixieren die Brustprothese im BH und verhindern ein Verrutschen der Prothese. Auch spezielle Prothesen-BHs dienen der Fixierung der Brustprothese.

§ 2 Liefervoraussetzungen

- (1) Zu Beginn der Versorgung des Versicherten der hkk ist grundsätzlich die individuell benötigte Passform durch den Leistungserbringer zu ermitteln. Dies gilt sowohl für die Abgabe von Konfektionsware, als auch bei der Versorgung mit Unikaten. Auch bei einer Folgeversorgung ist vor der Abgabe die individuell benötigte Passform zu überprüfen.
- (2) Vor Abgabe der/s Hilfsmittel/s ist eine Anprobe durchzuführen.
- (3) Die hkk verzichtet auf die Erstellung eines Kostenvoranschlages gemäß § 6 des Rahmenvertrages, wenn das abgegebene Produkt (Hilfsmittel zuzüglich eventuell erforderliches Zubehör) in dieser Anlage mit einem Vertragspreis geregelt ist. Für alle Produkte, für die eine Kalkulation erforderlich ist, ist der hkk grundsätzlich ein Kostenvoranschlag gemäß Anhang 1 dieses Vertrages inklusive eines Herstellervoranschlages oder Angabe des Listen-Einkaufspreises (LEK) sowie eine Aufschlüsselung über die veranschlagte Arbeitszeit einzureichen.
- (4) Innerhalb der Erstversorgung besteht für die postoperative Phase, bei medizinischer Notwendigkeit, ein Anspruch auf eine Erstversorgungsbrustprothese aus textilen Gewebe oder Schaumstoff. Die Definitivversorgung mit einer Brustprothese erfolgt nach der postoperativen Phase, sofern der Heilungsprozess abgeschlossen ist. Die erneute Versorgung mit einer Brust(teil-)prothese als Definitivversorgung kann jeweils nach Ablauf von zwei Zeitjahren (24 Monate) erfolgen. Pro Zeitjahr (12 Monate) können Versicherte die Versorgung mit zwei Brustprothesenfixierungen (BH) beanspruchen. Die Versorgung mit einem Prothesenbadeanzug kann alle drei Zeitjahre (36 Monate) erfolgen. Die Versorgung mit einer Brustprothesenfixierung sowie mit einem Brustprothesenbadeanzug setzt die Versorgung mit einer Brustprothese voraus.
- (5) Ist eine beidseitige Versorgung erforderlich, ist für die zweite Brust(teil-)prothese (Versorgung der Gegenseite) die Angabe der Produktbesonderheit 000000002 erforderlich. Sofern eine vorzeitige Neuversorgung notwendig ist, ist der hkk ein Kostenvoranschlag gemäß Anhang 1 dieses Vertrages unter Angabe

des Hilfsmittelkennzeichens 11 (Ersatzbeschaffung) einzureichen. Dem Kostenvoranschlag ist jeweils der ausgefüllte und unterschriebene Anhang 9 dieses Vertrages zwingend beizufügen.

§ 3 Leistungsvergütung

- (1) Die nachstehend angegebenen Preise sind Nettopreise zuzüglich Umsatzsteuer.
- (2) Von den Abrechnungspreisen ist die gesetzlich vorgeschriebene Zuzahlung des Versicherten der hkk abzuziehen.
- (3) Für von dieser Vereinbarung nicht erfasste Produktarten gilt eine generelle Verpflichtung zum Einreichen eines Kostenvoranschlages.
- (4) Können mehrkostenfreie Hilfsmittel wegen Nichtabholung, Nichtannahme, Tod des Versicherten oder sonstigen nicht durch den Leistungserbringer zu vertretenden Gründen keiner Nutzung zugeführt werden, so hat der Leistungserbringer grundsätzlich keinen Anspruch auf Vergütung.
- (5) Ein Vergütungsanspruch ohne Abgabe des Hilfsmittels besteht nur für Hilfsmittel oder Teile von Hilfsmitteln, die individuell an den Versicherten angepasst beziehungsweise für ihn individuell gefertigt wurden und nicht wiederverwendet werden können.
- (6) In diesen Fällen reicht der Leistungserbringer einen Kostenvoranschlag auf Basis des entsprechenden Fertigungsstands beziehungsweise der erbrachten Leistungen/Teilleistungen zur Genehmigung ein (Listung der Einzelpositionen als Anhang zum Kostenvoranschlag) und benennt die Gründe für die Antragstellung. Im Kostenvoranschlag sind zwingend die Hilfsmittelpositionsnummer der ursprünglich beantragten und genehmigten Versorgung sowie das Hilfsmittelkennzeichen 19 (Abbruch) anzugeben. Bei Nichtabholung fordert der Leistungserbringer den Versicherten dreimal schriftlich zur Abholung oder Annahme des Hilfsmittels auf. Diese Aufforderungen sind bei der Antragstellung in Kopie beizufügen. Die hkk prüft die Plausibilität der Angaben und genehmigt bei positiver Prüfung den eingereichten Kostenvoranschlag mit separater Genehmigungsnummer. Diese Genehmigungsnummer ist Grundlage für die nachfolgende Abrechnung. Der ursprüngliche Kostenvoranschlag wird nach erfolgter Genehmigung des zweiten Kostenvoranschlages storniert. Wiederverwendbare Teile nach Zweckbestimmung des Herstellers sind von einer Vergütung ausgenommen.

§ 4 Leistungsausschluss

- (1) Optische Besonderheiten an Brustprothesen, wie zum Beispiel eine spezielle Warzenhofgestaltung, fallen nicht in die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung, da Brustprothesen immer in einem Büstenhalter und unter Kleidung getragen werden. Demnach fällt nur die Formgestaltung in den Leistungsbereich der Gesetzlichen Krankenversicherung.
- (2) Spezielle wasserfeste Brustprothesen (sogenannte Schwimmprothesen) fallen nicht in den Leistungsbereich der gesetzlichen Krankenversicherung.

§ 5 Preise

Die Preise ergeben sich aus den anliegenden Preislisten:

Hilfsmittel-positionsnummer	Bezeichnung	Hilfsmittelkennzeichen	Nettopreis ab 01.08.2020	Nettopreis ab 01.08.2021	Ust* v = 19 % e = 7 %	VP / KV**
37.35.01	Brustprothesen zur Erstversorgung					
37.35.01.0	Brustprothese aus textilen Geweben, mit oder ohne Füllung	00/11	62,00 €	63,86 €	e	VP
37.35.01.1	Brustprothesen aus Schaumstoff, mit oder ohne Füllung	00/11	62,00 €	63,86 €	e	VP
37.35.02	Brustprothesen (symmetrisch und asymmetrisch)				e	VP
37.35.02.0	Silikonbrustprothesen	00/11	230,00 €	236,90 €	e	VP
37.35.02.1	Silikonbrustprothesen mit Haftmöglichkeit	00/11	230,00 €	236,90 €	e	VP
37.35.03	Brustprothesen mit funktioneller Rückseite (symmetrisch und asymmetrisch)					VP
37.35.03.0	Silikonbrustprothese mit druckentlastender Rückseite	00/11	230,00 €	236,90 €	e	VP
37.35.03.1	Silikonbrustprothesen mit druckentlastender Rückseite und Haftmöglichkeit	00/11	230,00 €	236,90 €	e	VP
37.35.03.2	Silikonbrustprothesen mit belüftungsfördernder Rückseite	00/11	230,00 €	236,90 €	e	VP
37.35.04	Brustprothesen als Leicht-Brustprothesen (symmetrisch und asymmetrisch)					VP
37.35.04.0	Leicht-Silikonbrustprothesen	00/11	230,00 €	236,90 €	e	VP
37.35.04.1	Leicht-Silikonbrustprothesen mit Haftmöglichkeit	00/11	230,00 €	236,90 €	e	VP
37.35.05	Brustprothesen als Leicht-Brustprothesen mit funkt. Rückseite (symmetrisch und asymmetrisch)					VP
37.35.05.0	Leicht-Silikonbrustprothesen mit druckentlastender Rückseite	00/11	230,00 €	236,90 €	e	VP
37.35.05.1	Leicht-Silikonbrustprothesen mit druckentlastender Rückseite und Haftmöglichkeit	00/11	230,00 €	236,90 €	e	VP
37.35.05.2	Leicht-Silikonbrustprothesen mit belüftungsfördernder Rückseite	00/11	230,00 €	236,90 €	e	VP
37.35.06	Brustprothesen als Schalenprothesen zum Ausgleich					VP
37.35.06.0	Ausgleichs-Silikonbrustprothesen	00/11	230,00 €	236,90 €	e	VP
37.35.06.1	Ausgleichs-Silikonbrustprothesen mit Haftmöglichkeit	00/11	230,00 €	236,90 €	e	VP

Hilfsmittel-positionsnummer	Bezeichnung	Hilfsmittelkennzeichen	Nettopreis ab 01.08.2020	Nettopreis ab 01.08.2021	Ust* v = 19 % e = 7 %	VP / KV**
37.35.07	Brustteilprothesen					VP
37.35.07.0	Brustteilprothesen aus Silikon	00/11	230,00 €	236,90 €	e	VP
37.35.07.1	Brustteilprothesen aus Silikon mit Haftmöglichkeit	00/11	230,00 €	236,90 €	e	VP
37.35.08	Spezial-Brustprothesen					VP
37.35.08.0	Individuell zurichtbare Brustprothesen	00/11	LEK + 20% + AZ*54,50 €/h	LEK + 20% + AZ*56,14 €/h	e	KV
37.35.08.1	Individuell zurichtbare Leicht-Brustprothesen	00/11	LEK + 20% + AZ*54,50 €/h	LEK + 20% + AZ*56,14 €/h	e	KV
37.35.08.2	Individuell zurichtbare Brustprothesen mit druckentlastender Rückseite	00/11	LEK + 20% + AZ*54,50 €/h	LEK + 20% + AZ*56,14 €/h	e	KV
37.35.08.3	Individuell zurichtbare Leicht-Brustprothesen mit druckentlastender Rückseite	00/11	LEK + 20% + AZ*54,50 €/h	LEK + 20% + AZ*56,14 €/h	e	KV
37.35.08.4	Brustprothesen mit individuell hergestellter Prothesenrückseite	00/11	LEK + 20% + AZ*54,50 €/h	LEK + 20% + AZ*56,14 €/h	e	KV
37.35.08.5	Ausgleichsbrustprothesen mit individuell hergestellter Prothesenrückseite	00/11	LEK + 20% + AZ*54,50 €/h	LEK + 20% + AZ*56,14 €/h	e	KV
37.35.08.6	Brustprothesen, individuell hergestellt	00/11	LEK + 20% + AZ*54,50 €/h	LEK + 20% + AZ*56,14 €/h	e	KV
37.35.99	Brustprothesen-Zubehör					VP
37.35.99.0	Künstliche Brustwarze (Stück)	00/11	LEK + 20%	LEK + 20%	e	KV
37.99.99	Abrechnungspositionen für Brustprothesen					VP
37.99.99.0	Zuschuss zur Prothesenfixierung, inkl. Tasche	00/11	33,61 €	33,61 €	v	VP
37.99.99.1	Zuschuss zu speziellen Prothesenbadeanzügen, inkl. Tasche	00/11	42,02 €	42,02 €	v	VP
37.99.99.2	Hautverträgliche Kleber für künstliche Brustwarzen	00/11	LEK + 85%	LEK + 85%	e	KV

*Ust = gesetzliche Umsatzsteuer; **VP / KV = Vertragspreis (VP), Kostenvoranschlag (KV)